Grundschule Mehlingen
Hauptstraße 11, 67678 Mehlingen, info@gsmehlingen.de
Tel.: 06303-6566 Fax: 06303-8090567

Antrag auf Anmeldung zur Früh– und Freitagsbetreuung Ganztagsschule

Daten des Betreuungskindes

Name des Kindes _____ Klasse 2023 _____ Geburtsdatum _____

Telefonnummer (unter der **zur Betreuungszeit** jemand zu erreichen ist) _____ und/oder Handynummer (unter der **zur Betreuungszeit** jemand zu erreichen ist) _____

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten _____

Ich/Wir melde/n mein/unser/das o.g. Kind für das Schuljahr **2023/24** für das folgende gewählte Angebot an:

Anmeldung Betreuungszeiten für Frühbetreuung und an Freitagen:

Mo - Do 07:00 bis 08:00 Uhr / Fr. 07:00 bis 08:00 Uhr und 12:00 bis 14:00 Uhr

Bitte ankreuzen

Wochentag	Montag 07 – 08 Uhr	Dienstag 07 – 08 Uhr	Mittwoch 07 – 08 Uhr	Donnerstag 07 – 08 Uhr	Freitag			
Zeitfenster					07-08	12-13	12-14	13-14
Teilnahme								

Anmeldung für zusätzliches Mittagessen an Freitagen
(Essen wird gesondert berechnet):

Bitte ankreuzen.

Wochentag	Freitag
Teilnahme	

Beachten Sie weiterhin:
Bei der Frühbetreuung muss das Kind in den Räumlichkeiten der Betreuenden Grundschule übergeben werden, da sonst keine lückenlose Aufsicht gewährleistet werden kann.

Wenn im Ausnahmefall ein Kind nicht pünktlich abgeholt werden kann, muss die Betreuung umgehend informiert werden. Es wird nach Absprache mit den Eltern der Verbleib des Kindes bis zur Abholung vereinbart. Hierfür können gesonderte Kosten anfallen.

☐ **Die Betreuungsordnung, die Vertragsbedingungen und Datenschutzhinweise habe ich erhalten und erkenne diese verbindlich an.**

Sollte Ihr Kind an der Ganztagsschule angemeldet sein, ist keine Arbeitgeberbescheinigung erforderlich.

_____, _____ _____
Ort Datum Unterschrift Sorgeberechtige/r

Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers: Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Das SEPA-Basislastschriftmandat soll ab dem ----------
Anschrift des Zahlungsempfängers Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn	für **folgende Abgabenart** gelten: **Schule – Weiterer Bescheid** **Grundschule – Essensgeld** Für jede Abgabenart ist ein separates Mandat auszufüllen.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE94ZZZ00000233599	
Kundennummer:	☐ Gültig auch rückwirkend für noch nicht bezahlte Beträge
Buchungsnummer:	**Mandatsreferenznummer:**

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Zahlungen von meinem /unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn auf mein /unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Nichteinlösung Bankrückbuchungsgebühren entstehen. Diese Kosten werden von mir übernommen. Im Falle der Nichteinlösung erlischt die erteilte Einzugsermächtigung.

Zahlungsart:

☐ Wiederkehrende Zahlung ☐ Einmalige Zahlung

Zahlungspflichtiger:	**Abweichender Kontoinhaber:**
	Name und Vorname:
	Straße und Hausnummer:
	Postleitzahl und Ort:

IBAN des Kontoinhabers (max. 22 Stellen):

D E I __ __ I __ __ __ __ I __ __ __ __ I __ __ __ __ I __ __ __ __ I __ __

BIC (8 oder 11 Stellen):

__ __ __ __ __ __ __ __ I __ __ __

Name des Kreditinstituts:

Ort: **Datum:**

Unterschrift(en) des Kontoinhabers:

Bitte senden Sie das Mandat unterschrieben im Original zurück!

Betreuungsordnung
für das Betreuungsangebot in Grundschulen

§ 1
Träger und Aufgaben

(1) **Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn** bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Grundschule Mehlingen, Josef-Guggenmos-Grundschule und Münchhofschule Grundschule Hochspeyer** für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Die „Betreuende Grundschule" hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern **nach und vor** dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).
Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der jeweiligen Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Des Weiteren sollen bei der Gestaltung der Betreuung die Eltern mit einbezogen werden.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule" erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Sorgeberechtigten bei dem Träger oder bei der jeweiligen Grundschule.
Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: schriftlicher Antrag. Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich in den Sekretariaten der Grundschulen, auf der Internetseite www.enkenbach-alsenborn.de – familienfreundlich oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Aufgrund der begrenzten Anzahl an Betreuungsplätzen werden Kinder von berufstätigen Eltern/Sorgeberechtigten und Alleinerziehende bevorzugt. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum des Antrages.

(4) Die dann noch zu vergebenden Plätze, werden dann ebenfalls nach Eingangsdatum belegt, bzw. auf eine Warteliste gesetzt.

An den Grundschulen werden für die Frühbetreuung (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) zahlenmäßig höchstens folgende Betreuungsplätze angeboten:

Josef-Guggenmos-Grundschule	40 Plätze
Grundschule Mehlingen	40 Plätze
Münchhofschule Grundschule Hochspeyer	20 Plätze

An den Grundschulen werden für die Spätbetreuung (Unterrichtsende bis 14.00 Uhr) zahlenmäßig höchstens folgende Betreuungsplätze angeboten:

Josef-Guggenmos-Grundschule	80 Plätze
Grundschule Mehlingen	60 Plätze
Münchhofschule Grundschule Hochspeyer	60 Plätze

Um die in § 2 Abs.2 zahlenmäßig begrenzten Betreuungsplätze ausschöpfen zu können, werden bei der Vergabe nicht belegte Wochentage durch andere Betreuungsanträge ergänzt.

(5) Eine vorzeitige Abmeldung (Kündigung) vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist **von 2 Wochen** zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderung der Arbeitszeiten eines Sorgeberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.
-

(6) Zahlungsverzug
Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 3
Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Sorgeberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Sorgeberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Sorgeberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern, Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt ab 12.03.2019 in Kraft

Enkenbach-Alsenborn, 18.01.2023

Schulträger Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Schulleitung der Grundschule Mehlingen	Schulelternbeirat der Grundschule Mehlingen
(Silke Brunck) Bürgermeisterin	i.V. (Maureen Schler) Schulleiterin	(Simone Grunert) Vorsitzende

Vertragsbedingungen für den Besuch der Betreuenden Grundschulen

1.0 Allgemeines

1.1 Definition Betreuende Grundschule

Der Begriff „Betreuende Grundschule" beschreibt ein freiwilliges Betreuungsangebot an Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Dies bedeutet, der/die Schüler/in wird in der Regel über den normalen Unterricht hinaus von Betreuungskräften beaufsichtigt. Darüber hinaus kann der/die Schüler/in eigenverantwortlich seine Hausaufgaben beginnen. Das Betreuungspersonal wird im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung leisten. Eine Garantie, dass das Kind die Hausaufgaben richtig erledigt hat, ist dies jedoch nicht. Hierfür ist nach wie vor der/die Schüler/in selbst bzw. die/der Sorgeberechtigte verantwortlich.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWk) des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 01.08.2014, Amtsblatt S. 224).

1.2 Betreuungszeitraum / Aufsichtspflicht / Abholung

Die Betreuung erfolgt an der

a) an der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr,

b) an der Grundschule Mehlingen montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr,

c) an der Münchhofschule Grundschule Hochspeyer montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr,

Eine Betreuung während der Ferien oder an Feiertagen/schulfreien Tagen wird nicht angeboten.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit Empfang des Kindes. Während der Betreuungszeit ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für den Weg von der Grundschule nach Hause sind es die Sorgeberechtigten. Sollte das Kind die Schule mit Zustimmung der Sorgeberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Sorgeberechtigten. Die Schüler werden entweder durch die/den Sorgeberechtigte/n oder durch genannte Personen abgeholt oder fahren mit dem Bus nach Hause, wenn vertragsmäßig nicht etwas anderes bestimmt ist.

Besonderer Hinweis:

Erfolgt die Abholung durch die/den Sorgeberechtigte/n nicht bis spätestens 14:00 Uhr und muss die Betreuungskraft das/die Kind/er deshalb zusätzlich weiter beaufsichtigen, fällt ein zusätzlicher Beitrag **in Höhe von 10,00 € je angefangene ½ Stunde** an.

1.3 Anspruch auf einen Betreuungsplatz

In der jeweiligen Schule wird nur dann ein Betreuungsangebot eingerichtet, wenn eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen vorliegt. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nur bei ausreichender Kapazität, fristgerechter Abgabe des Antrags auf Anmeldung und unter der Voraussetzung, dass keine Ablehnungsgründe gemäß Ziff. 2.4 vorliegen. Ein Anspruch begründet sich erst nach Zustimmung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

1.4 Betreuungskosten

Für die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule wird folgender Beitrag (Monatspauschale) erhoben:

Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn	21,00 €
Grundschule Mehlingen	21,00 €
Grundschule Münchhofschule Hochspeyer	21,00 €

Für jedes weitere an der Betreuung teilnehmende Kind einer Familie (Geschwisterkind-Regelung) sind folgende pauschalen Monatsbeiträge zu entrichten:

Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn	10,50 €
Grundschule Mehlingen	10,50 €
Grundschule Münchhofschule Hochspeyer	10,50 €

Die Zahlungspflicht entfällt nicht bei krankheitsbedingtem oder sonstigem Fernleibens des Kindes. Der Ferienmonat (Juli oder August) wird nicht in Rechnung gestellt. Die Festsetzung der Betreuungskosten erfolgt durch die Verbandsgemeinde per Bescheid. Die Zahlung der Betreuungskosten erfolgt per Bankeinzug zu jedem 15. eines Monats.

1.5 Verpflegungskosten

An der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn, Grundschule Mehlingen und der Münchhofschule Grundschule Hochspeyer wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Abweichungen von den festgelegten Essenstagen müssen spätestens am Donnerstag der Vorwoche bei den Betreuungspersonen gemeldet werden. Bestellte Essen können nicht zurückerstattet werden. Die Festsetzung der Verpflegungskosten erfolgt durch die Verbandsgemeinde per Bescheid und wird per Bankeinzug zu jedem 15. eines Monats eingezogen.
Für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Miet- bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann bezüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Programmes „Leistungen für Bildung und Teilhabe" eine Kostenbeteiligung durch das Jobcenter oder das Sozialamt bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern erfolgen. Es verbleibt jedoch eine Eigenbeteiligung von 1,00 € pro Mittagessen.

1.6 Kostenänderungen

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn behält sich eine Änderung des Betreuungsentgeltes vor. Die Änderung wird vor deren Inkrafttreten den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Wird das Betreuungsgeld erhöht, steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit Wirkung ab der Erhöhung zu. Der Vertrag ist dann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderung zu kündigen.

2.0 Anmeldeverfahren

2.1 Verbindlichkeit der Anmeldung

Der Vertrag ist auf die Dauer des jeweiligen Schuljahres beschränkt und kann nur bei Vorliegen der in 3.0 genannten Voraussetzungen aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.

2.2 Anmeldefristen

Bei Neuanmeldungen muss der Antrag auf Anmeldung und das SEPA Mandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Schule bis spätestens **31.03.** eines Kalenderjahres vorliegen. Später eingehende oder unvollständige Anmeldungen können nicht mehr bzw. nur noch bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind daher bis zu dem o.g. Zeitpunkt in der Grundschule abzugeben, diese leitet die Anmeldungen und SEPA-Mandate an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn weiter.

2.3 Ausnahmen von der Anmeldefrist

Ein anderer Anmeldezeitpunkt wird akzeptiert, wenn ein kurzfristiger Umzug erfolgt ist, der/die Schüler/in die Schule gewechselt hat oder sich die Arbeitssituation der/des Sorgeberechtigten geändert hat. Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung keine freien Plätze in der Betreuung vorhanden, kommt der/die Schüler/in auf eine Warteliste.

2.4 Ablehnung der Anmeldung

Der Anmeldung für die Betreuende Grundschule kann seitens der Schulleitung aus pädagogischen Gründen und seitens der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wegen Zahlungsrückstand mit Betreuungskosten widersprochen werden.

3.0 Abmeldeverfahren/Kündigung/Ausschluss

Abmeldung und Kündigung

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf des Schuljahres. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich in der Schule durch die/den Sorgeberechtigte/n einzureichen. Bei verspätetem Kündigungseingang besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Betreuungskosten.

Ausschluss

Schüler, die permanent den geordneten Ablauf in der Betreuungsgruppe, insbesondere durch Belästigung und Gefährdung anderer Schüler, stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können, nach vorheriger Abmahnung bei den

Sorgeberechtigten, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen erklärt werden

4.0 Erlass/Sozialfonds für die Mittagsverpflegung

Sozialfonds
Nach den Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds für das Mittagessen an den betreuenden Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat derjenige einen Anspruch auf Reduzierung des Mittagessensbeitrages, der kein Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Miet- bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommt und sich die Kosten für das Mittagessen seines Kindes aufgrund seiner wirtschaftlichen Notlage nicht leisten kann. Einen Antrag auf Zahlung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds „Mittagessen" kann dann gestellt werden. Dazu gelten die Einkommensgrenzen der Lernmittelfreiheit. Diesen Zuschuss aus dem Sozialfonds für das Mittagessen können auch Eltern beantragen, die Leistungen nach § 3 AsylLG erhalten.

In diesen Fällen reduziert sich die Eigenbeteiligung der Eltern auf 1 Euro je Mittagessen.

Der Antrag ist in den Schulsekretariaten erhältlich und mit den erforderlichen Unterlagen dem Schulträger vorzulegen.

Einkommensgrenzen für den Sozialfonds „Mittagessen"
Einen Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Sozialfonds „Mittagessen" haben Eltern, sofern das gemeinsame Einkommen (eigenes und das der Sorgeberechtigten) folgende Einkommensgrenzen pro Jahr unterschreitet:

	Einkommen	
Anzahl Kinder	**Eltern***	**Elternteil (alleinerziehend)**
ein Kind	26.500,00 €	22.750,00 €
zwei Kinder	30.250,00 €	26.500,00 €
drei Kinder	34.000,00 €	30.250,00 €
vier Kinder	37.750,00 €	34.000,00 €
zzgl. jedes weitere Kind	3.750,00€	3.750,00 €

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Erlass
Auf Antrag ist es möglich, einen Erlass zu erhalten. Anspruch auf Erlass der Betreuungskosten hat, wer Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Miet- bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und sich die Kosten für die Betreuung des Kindes aufgrund der wirtschaftlichen Notlage nicht leisten kann.
Die Unterlagen für den Erlass müssen spätestens 14 Tage nach Abgabe der Anmeldung eingereicht werden. Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Über die Gewährung des Erlasses oder die Gewährung des Sozialfonds wird die/der Sorgeberechtigte schriftlich informiert.

Sofern sich die Einkommenssituation verändert, muss der Vertragspartner die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn darüber schriftlich informieren.

Einen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Betreuungskosten/Mittagessenskosten besteht nicht.

5.0 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist berechtigt, die für die im Rahmen der Organisation und Abrechnung der Betreuenden Grundschule notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten (erheben, verfassen, speichern, nutzen, übermitteln und löschen). Die Schulen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zu einem Betreuungsplatz vorliegenden Datenbeständen der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zu übermitteln, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigten handelt, die an er Betreuenden Grundschule teilnehmen. Ergänzend wird auf die Datenschutzhinweise (Anlage 3) verwiesen.

Enkenbach-Alsenborn, 03.01.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

(Silke Brunck)
Bürgermeisterin

Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn – Schulverwaltung-

Die Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn – Der Bürgermeister
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn
E-Mail-Adresse: info@enkenbach-alsenborn.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn
E-Mail-Adresse: Datenschutz@enkenbach-alsenborn.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung persone7nbezogener Daten:
Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages zur Betreuung in der Grundschule und auf Zuschuss zum Mittagsessen aus dem aufgelegten Sozialfonds des Landes Rheinland-Pfalz verarbeitet (§ 67 Abs. 1 Schulgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Die Verbandsgemeindeverwaltung kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden an folgende Empfänger statt: Schulen; die Verbandsgemeindekasse im Rahmen des Zahlungsverkehrs.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:
Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Rechte aus dem Datenschutz:
Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei Beschwerde eingereicht werden kann:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 3040
55020 Mainz
Telefon: +49 (0)6131 208-2449
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist aufgrund § 67 Abs. 1 Schulgesetz gesetzlich geregelt. Ohne die Bereitstellung dieser Daten ist eine Bearbeitung des Antrages auf Betreuung und auf Zuschuss zum Schulessen nicht möglich.

Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck:
Werden personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet, handelt es sich um eine Weiterverarbeitung. Eine solche darf die Verbandsgemeindeverwaltung vornehmen nach § 67 Abs. 1 Schulgesetz.